



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
ABE Nr. 90444, Nachtrag I

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90444, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29942

Inhaber der ABE und Hersteller: H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90444, Nachtrag I

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29942, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 956-055/94 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 26.08.1994 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 14. September 1994  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Nachtragsgutachten



**FAHRZEUGTEIL** : Sonder-Fahrwerksfedern  
**TYP** : 29942  
**HERSTELLER** : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

**956 - 055/94  
BLATT 1**

**0. ÄNDERUNGEN**

Es wird erweitert : Verwendungsbereich

**1. ALLGEMEINE ANGABEN**

1.1 Antragsteller und Vertriebsfirma : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36  
57368 Lennestadt

1.2 Hersteller : s. Antragsteller

1.3 Beschreibung der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus durch andere Federn an der Vorderachse

1.4 Angaben zu den Federn

Art : Stahl-Schraubendruckfedern

Typ : 29942

Achse 1

Achse 2

Drahtdurchmesser in mm : 13,25

Anzahl der Windungen : 5,5

Drehstab-  
federung  
(serienmäßig)

Ausführungsbezeichnung  
(aufgedruckt) : 29942 VA  
Peugeot 306

Farbe/Korrosionsschutz  
(Kunststoffbeschichtung) : blau/ila  
(RAL 4005)

**FAHRZEUGTEIL** : Sonder-Fahrwerksfedern  
**TYP** : 29942  
**HERSTELLER** : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

**956 - 055/94  
BLATT 2**

Weitere Angaben  
(Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den  
serienmäßigen Schraubenfedern gemäß  
den Angaben des Fahrzeugherstellers.

## **2. PRÜFERGEBNISSE**

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

Der Restfederweg beträgt an Achse 1 22 mm.

## **3. VERWENDUNGSBEREICH**

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp zulässig:

Fahrzeughersteller : Automobiles Peugeot S.A. (F)  
Fahrzeugtyp : 7A, 7, 7D  
Handelsbezeichnung : Peugeot 306, Peugeot 306 Cabrio  
ABE Nr. : G 264, G 720

## **AUFLAGEN UND HINWEISE**

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern**  
**TYP : 29942**  
**HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG**  
**Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt**

**956 - 055/94**  
**BLATT 3**

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen.  
Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbau tieferlegung nicht überschritten.
6. Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbau tieferlegung etwa 140 mm.
7. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.
8. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Lernniveau neu zu justieren (gem. Herstellervorschrift).
9. Die Tieferlegung beträgt an der Vorderachse ca. 35 mm.
10. Zur Tieferlegung der Hinterachse um ca. 20 mm können die Drehstäbe um 1 Zahn versetzt werden (gem. Herstellervorschrift).

**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern**  
**TYP : 29942**  
**HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG**  
**Elisper Str. 36, 57368 Lennestadt**

**956 - 055/94  
BLATT 4**

**4. ZUSAMMENFASSUNG**

Die Schraubenfedern des Typs 29942

Hersteller : H&R Spezialfedern  
GmbH & Co. KG  
Elisper Str. 36  
57368 Lennestadt

Antragsteller und : s. Hersteller  
Vertriebsfirma

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüferingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

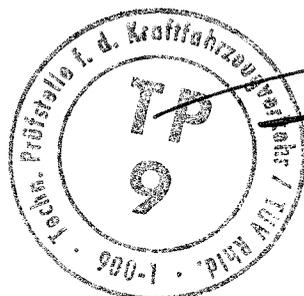
**5. ANLAGEN**

Keine

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4.

Köln, 26. August 1994  
fä-ar

**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.**  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr  
Der amtlich anerkannte Sachverständige



*Fälker*  
Dipl.-Ing. Fälker